

# REGLEMENT (VKFL)

## Verkehrskadetten Fürstentum Liechtenstein

### Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen VKFL besteht ein Verein deren erste Aufgabe der Einsatz für Verkehrssicherheit und Unfallverhütung ist. Die VKFL ist aufgeteilt in Verkehrskadetten (Jugendliche von 14. – 21J) und Verkehrsdienst (Erwachsene ab 30J). Die Verkehrskadetten und der Verkehrsdienst werden hauptsächlich zur Verkehrsregelung eingesetzt, wo immer sie zur Verbesserung des Verkehrsablaufs beitragen können. Der Einsatz erfolgt jeweils nach Absprache mit den zuständigen Behörden und den Auftraggebern.
- Art. 2 Der Leiter und sein Stellvertreter unterstehen direkt dem Vorstand, der sie auch bestimmt.
- Art. 3 Die Leitung der VKFL ist fachtechnisch selbständig.
- Art. 4 Die Leitung hat bei gegenseitigen Differenzen das Rekursrecht an den Vorstand.
- Art. 5 Bei Differenzen zwischen Leitung und den VK/VD kann der Kadett an den Vorstand rekurrieren, sofern mit der Leitung keine Einigung möglich ist.
- Art. 6 Die VK/VD unterstehen ausschliesslich der Leitung, die auch in Disziplinarfällen entscheidet.

### Rekrutierung

- Art. 7 Die Rekrutierung ist Sache der Leitung.
- Art. 8 Beförderungen werden durch die Leitung vorgenommen.
- Art. 9 Bei der Aufnahme zu den VK ist darauf zu achten, dass die Kandidaten (Mädchen und Knaben) das 14. Altersjahr erreichen (Ausnahmen sind gestattet). Bei der Aufnahme zu den VD ist das Alter ab 30J (Ausnahmen sind gestattet).
- Art. 10 Das Höchstalter bei den VK beträgt in der Regel 21 Jahre (Ausnahme Kader).

### Ausbildung

- Art. 11 Die Ausbildung ist Sache der Leitung
- Art. 12 Die Ausbildung erfolgt durch qualifizierte Instruktoren und ist durch eine praktische und theoretische Prüfung abzuschliessen.
- Art. 13 Gute Haltung, korrektes Tenue, Sauberkeit, Disziplin und Gehorsam sind Bedingung.
- Art. 14 Alkohol- und Drogenkonsum ist grundsätzlich untersagt.

Art.14a Die VK/VD haben sich privat von jeder rechts- oder linksgerichteten Gruppierung (Skinheads etc.) fernzuhalten.

### Einsatz

Art. 15 Ueber Einsätze der VK/VD entscheidet die Leitung.

Art. 16 Die Leitung steht in engem Kontakt mit den Auftraggebern.

### Korpsmaterial

Art. 17 Das Korpsmaterial wird von der Leitung bestellt.

Art. 18 Für die persönliche Ausrüstung haftet der Verkehrskadett/Verkehrsdienst.

Art. 19 Das Korpsmaterial ist vom Materialwart in Ordnung zu halten. Er hat eine genaue Inventarliste zu führen. Ein vom Leiter bestimmter Garagenchef ist für den Zustand der VKFL-Busse, deren Inhalt und die dazugehörenden Geräte verantwortlich. Dasselbe gilt für die Funkgeräte.

Art. 20 Defektes Material muss sofort repariert werden. Bei kleineren und grösseren Reparaturen entscheidet die Leitung. Bei Neuanschaffungen von diversem Korpsmaterial ist ein Kostenvoranschlag dem Vorstand zu machen.

Art. 21 Der Kassier besorgt gemeinsam mit der Leitung das Rechnungswesen mit Jahresabrechnung an den VKFL- Vorstand.

### Rapportwesen

Art. 22a Ueber sämtliche Einsätze muss genauestens Rapport geführt werden, dasselbe gilt auch für sämtliche Einsätze die der Ausbildung, Kurse oder Weiterbildung dienen.

Art. 22b Dienstrapporte sind von den EL nach jedem Einsatz gut leserlich ausgefüllt (1 Ex. Rechnungsführer, 1 Ex. Leiter VK) inner 10 Tagen zu senden. (Nach Ablauf der Sendefrist verfällt der Sold des zuständigen Einsatzleiters zu Gunsten der VKFL)

Art. 22c Dem VK/VD werden nur Einätze ausbezahlt für welche ein Rapport vorgelegt wurde. Der Einsatzleiter kann auf dem Rapport Bemerkungen anbringen in welchem Stunden ausbezahlt aber dem Kunden nicht verrechnet werden (z.B. Ausbildung).

Art. 23d Der Aktuar der VKFL nimmt an den Sitzungen und Versammlungen teil und führt das Protokoll.

### Befehlsordnung

Art. 23 Die VKFL bestehen aus folgenden Formationen:  
Leitung  
Einsatzleiter  
Gruppenführer  
Verkehrskadett

## Mitgliedschaft

Art. 24 Nach durchgeführter Ausbildung und dementsprechender Prüfung erhält jeder VK/VD einen Lichtbildausweis.

Art. 25 Die Leitung der VKFL hat die Befugnis VK/VD's vom Verein auszuschließen aufgrund von Missachtung der Einsatzregeln oder Fehlverhalten. Der Ausschluss kann ohne Begründung jederzeit erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

## Austritt

Art. 25 Die VK/VD haben den Austritt einen Monat im Voraus der Leitung schriftlich mitzuteilen und das Material sowie die Uniform in sauberen Zustand dem Materialwart abzugeben. (Defekte oder unsaubere Uniformen werden in Rechnung gestellt). Der noch ausstehende Sold wird erst nach Übergabe der Uniform überwiesen.

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und kann nur vom Vorstand abgeändert werden.

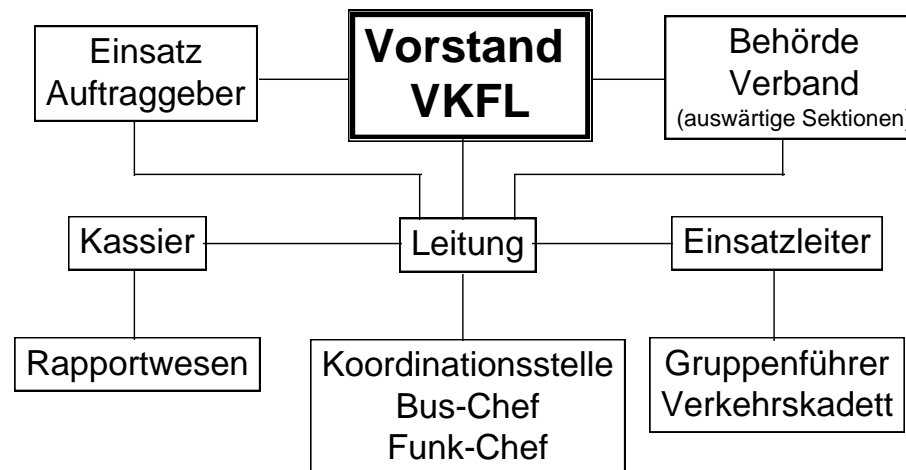
Vaduz, im August 2003

**VKFL-Präsident**  
Rudolf Hoch

**VKFL-Leitung**  
Katherine Broder

**Aktuar**  
Sarah Sestito

## **VKFL-Organigramm**



**Absolutes Kommando bei allen Einsätzen: VK-Leitung**

**Zusammenarbeit ist höchstes Gebot. Hiervon hängt die Sicherheit jedes einzelnen ab!**